

## Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [LAbfG NW](#) »Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 17.12.2021

 Änderung: [SAWG](#) »Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz«  
vom 8.12.2021

### Baurecht

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«  
vom 22.12.2021

 Neufassung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«  
vom 6.12.2021

Die Neufassung gilt ab 1.9.2022. Berücksichtigen Sie diese zu gegebener Zeit.

### Emissionen/Immissionen

 Neufassung: [TRAS 310](#) »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser«  
veröffentlicht am 10.1.2022

Diese Fassung ersetzt die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2011. Die vorliegende Fassung befindet sich

aufgrund neuer Erkenntnisse, die im Nachgang zu den Starregen- und Überflutungsereignissen am 14. und 15. Juli 2021 erarbeitet wurden, bereits in einer erneuten Prüfung.

 Aufgehoben: GIRL NW »Geruchsmissions-Richtlinie Nordrhein-Westfalen«  
vom 7.12.2021 zum 1.12.2021

Die GIRL wurde zurückgezogen. Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.

 Neufassung: [BioSt-NachV](#) »Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung«  
vom 2.12.2021

Im Gegensatz zur Vorgängerversion, die nur für flüssige Biomasse galt, ist die Verordnung nun auch auf feste und gasförmige Biomasse anzuwenden, ggf. abhängig von der Gesamtfeuerungswärmeleistung. Sie regelt Nachhaltigkeitsanforderungen, um Anspruch auf Zahlungen nach dem EEG zu erhalten und die Nachweise darüber.

 Die Pflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Stufen Sie die Rechtsvorschrift ggf. nun als zutreffend ein und kommen Sie den Anforderungen nach.

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 13.12.2021

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/2204](#) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe in Anhang XVII Anlagen 2, 4 und 6 zu diversen Stoffen.

Die Anforderungen gelten zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

## Sicherheit

 Änderung: [SGB VII](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«  
vom 10.12.2021



Änderung: [1. SprengV](#) »Erste Verordnung zum SprengG«  
vom 20.12.2021



Änderung: [TRBS 1201 - Teil 1](#) »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«  
vom 25.11.2021, veröffentlicht am 14.1.2022



Änderung: [TRBS 1201 - Teil 3](#) »Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU [Ex-Bereich]«  
vom 25.11.2021, veröffentlicht am 14.1.2022



Änderung: [TRBS 1203](#) »Zur Prüfung befähigte Person«  
vom 25.11.2021, veröffentlicht am 14.1.2022

## Umwelt allgemein



Änderung: [UVPG NW](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 17.12.2021



Änderung: [SUIG](#) »Saarländische Umweltinformationsgesetz«  
vom 8.12.2021

Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderung vom August 2021. Diese betrifft

- Abschnitt 4.3.2 »Umfang der Prüfung« Absatz 1 Nr. 1 und 3
- Anhang 5 »Beispiele zur Einordnung der Prüfverpflichtung«



Beachten Sie die Änderungen.

Die Änderungen betreffen:

- Abschnitt 4 »Beurteilung der Relevanz einer Instandsetzung für den Explosionsschutz« mit Bezug auf Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV und dort Abschnitt 4.1 Absatz 1 sowie Abschnitt 4.3 die neuen Absätze 3 und 4, wobei Absatz 3 sich mit der Qualifikation der Prüfer beschäftigt.
- Abschnitt 5 »Anforderungen an die Instandsetzung« und dort die Aufzählung in Absatz 2
- Anhang 2 »Beispiele zur Abgrenzung von Instandsetzungen« - umfangreiche Änderungen an allen Tabellen



Bitte beachten Sie die Änderungen. Passen Sie ggf. interne Dokumente hinsichtlich der Qualifikation des Instandhaltungspersonals bzw. der Instandhaltungsinhalte an. In jedem Fall informieren Sie bitte die Personen, die bei Ihnen derartige Instandhaltungen vornehmen.

Es handelt es sich um eine Berichtigung der Änderungen vom August 2021. Diese sind jedoch rein redaktioneller Natur (Querverweise und Grammatik).



Änderung: [SNG](#) »Saarländisches Naturschutzgesetz«  
vom 8.12.2021

## Wasser/Abwasser



Änderung: [LWG NW](#) »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 17.12.2021



Änderung: [NWG](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«  
vom 16.12.2021

Die Änderungen sind umfangreich. Von den in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten Paragraphen sind folgende Änderungen relevant:

- Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:  
§ 4a Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung (zu § 8 Abs. 4 WHG)  
Der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung hat den Übergang nach § 8 Abs. 4 WHG der Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang anzuzeigen. Bei einem Übergang durch Erbfall ist die Erbin oder der Erbe anzeigepflichtig.
- Die §§ 12-17 (IED-Anlagen) wurden aufgehoben
- §§ 101 ff. zu Wasser gefährdenden Stoffen wurden aufgehoben



Prüfen Sie bitte selbst, ob die anderen Änderungen für Sie direkt oder indirekt relevant sind.



Änderung: [AG AbwAG Nds](#) »Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Niedersachsen«  
vom 16.12.2021



Änderung: [SWG](#) »Saarländisches Wassergesetz«  
vom 8.12.2021



Änderung: [EKVO Saar](#) »Eigenkontrollverordnung Saarland«  
vom 8.12.2021

- In § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- In § 9 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.



Änderung: [IndV Hess](#) »Indirekteinleiterverordnung Hessen«  
vom 3.12.2021

## Sonstiges



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 21.12.2021

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: [BioSt-NachV](#) »Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung«, vom 2.12.2021

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf

1. die nach dem [EEG] zur Erzeugung von Strom eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe,
2. die nach dem [EEG] zur Erzeugung von Strom eingesetzten festen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr verwendet werden,
3. die nach dem [EEG] zur Erzeugung von Strom eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2 Megawatt oder mehr verwendet werden,
4. den nach dem [EEG] aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern Sie davon betroffen sind und kommen Sie ihnen (zu gegebener Zeit) nach. Beachten Sie, dass die Verordnung viele Beschaffenheitsanforderungen definiert, die in diesem Kontext natürlich ebenfalls relevant und zu berücksichtigen sind.

Auch hilft ein Blick in § 2 Begriffsbestimmungen, um die Anforderungen richtig zu verstehen und die eigene(n) Rolle(n) in der Nachweiskette einzuordnen.

### § 3 Anforderungen für die Vergütung

(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn

1. die zur Herstellung der flüssigen Biobrennstoffe und der Biomasse-Brennstoffe eingesetzte

- a. Biomasse aus der Landwirtschaft die Anforderungen nach § 4 erfüllt oder
- b. Biomasse aus der Forstwirtschaft die Anforderungen nach § 5 erfüllt,
2. die eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung nach § 6 Absatz 1 erfüllen,
3. der aus Biomasse-Brennstoffen produzierte Strom die Vorgaben zur Treibhausminderung nach § 6 Absatz 2 erfüllt und
4. der Betreiber der Anlage, in der flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden, die Anlage entsprechend den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung [...] registriert hat oder eine entsprechende Registrierung beantragt hat.

Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des EEG besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe sowie der dazu verarbeiteten Biomasse auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens mit Ablauf des 30. Juni 2022. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung durch den Anlagenbetreiber bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Dazu erstellt die zuständige Behörde ein entsprechendes Muster und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite. Die zuständige Behörde dokumentiert die eingereichten Eigenerklärungen und prüft diese auf Plausibilität. [...]

 Regelung, falls entsprechende Systeme zum Zeitpunkt der Anforderung (1.1.2022) noch nicht verfügbar sind, allerdings nur bis zum 30.6.2022.

## § 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung

(1) Anlagenbetreiber müssen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die Anforderungen für die Vergütung nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Nachweisführung erfolgt:

1. für die Vorgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 durch die Übermittlung eines elektronischen Nachweises nach § 10 und
2. für die Vorgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung oder die Beantragung der Registrierung der Anlagen nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung.

(2) Beim Einsatz von flüssigem Biobrennstoff als Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerung müssen Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Stromanteil aus flüssiger Biomasse durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweisen.

## § 8 Weitere Nachweise

Weitere Nachweise darüber, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind, können für die Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung nicht verlangt werden.

## § 9 Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

Anlagenbetreiber müssen Kopien der Nachweise [...], die sie dem Netzbetreiber für die Nachweisführung vorlegen, unverzüglich auch an die zuständige Behörde elektronisch übermitteln.

## § 11 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

(1) Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur letzte Schnittstellen berechtigt. [...]

## § 12 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen, müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 [hier nicht dargestellt] erfüllen. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, Angaben, die dem Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 [...], § 5 Absatz [...] sowie § 6 [...] dienen, über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette in Massenbilanzsystemen wahrheitsgemäß zu machen. [...]

(2) Schnittstellen und Lieferanten sind verpflichtet, ein Massenbilanzsystem zu verwenden [...]

## § 13 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe von der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, nachzuweisen,

1. müssen die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe von dieser Schnittstelle bis zu dem Anlagenbetreiber ausschließlich durch Lieferanten geliefert werden, die die Lieferung der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentieren, das die Anforderungen nach § 12 Absatz 2 erfüllt, und
2. muss die Kontrolle der Erfüllung der Anforderung nach Nummer 1 sichergestellt sein.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn

1. sich alle Lieferanten verpflichtet haben, die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, sofern dieses auch Anforderungen an die Lieferung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe enthält, und

2. eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
  - a. alle Lieferanten in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Folgendes dokumentieren:
    - aa) den Erhalt und die Weitergabe der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie
    - bb) den Ort und das Datum des Erhalts und der Weitergabe der Biomasse, oder
  - b. die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferungen von Biomasse in einem Massenbilanzsystem nach Maßgabe der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung [...] kontrolliert wird.

Bei der Dokumentationspflicht nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind die berechtigten Interessen der Schnittstellen und Lieferanten, insbesondere ihre Geschäftsgeheimnisse, zu wahren.

(3) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist von dem Lieferanten, der die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe an die Anlagenbetreiber liefert, in dem Nachhaltigkeitsnachweis zu bestätigen.

## **§ 14 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise**

(1) Nachhaltigkeitsnachweise müssen die folgenden Angaben [hier nicht dargestellt] enthalten [...]

(2) Die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise erfolgt in der Datenbank der zuständigen Behörde.

(3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreiber vorgelegt werden. Sie sind in deutscher Sprache vorzulegen.

## **§ 15 Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben**

(1) Enthält ein Nachhaltigkeitsnachweis bei den Angaben zur Treibhausgaseinsparung nicht den Vergleichswert für die Verwendung, zu deren Zweck die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe eingesetzt werden, muss der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparung nach § 6 Absatz 1 auch bei dieser Verwendung erfüllen. Die zuständige Behörde kann eine Methode zur Umrechnung der Treibhausgaseinsparung für unterschiedliche Verwendungen im Bundesanzeiger bekannt machen. [...]

Es folgen Anforderungen an Zertifikate und Zertifizierungsstellen sowie Regelungen über das zentrale Register und Anforderungen an Behörden.

## § 55 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden, und
2. aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom, der bis einschließlich 31. Dezember 2021 eingespeist wird.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick



### Besondere Ausgleichsregelung: Europäische Kommission verabschiedet Beihilfeleitlinien (CEEAG)

Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 2021 die [Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen](#) (kurz CEEAG) gebilligt. Nach der formellen Annahme im Januar 2022 gelten die neuen Regeln für Beihilfen, die bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Zudem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestehende Beihilfen innerhalb bestimmter Fristen an die neuen Vorgaben anzupassen.

Wie sich bereits in einem Leak vom November 2021 andeutete, hat die Kommission im Vergleich zu dem im Sommer 2021 zur Konsultation gestellten Entwurf zahlreiche Anpassungen vorgenommen.

Dies betrifft insbesondere auch die Regeln für Entlastungen bei Umlagen auf den Strompreis, die in Deutschland durch die Besondere Ausgleichsregelung umgesetzt werden. Zukünftig können die Mitgliedstaaten 116 strom- und handelsintensive Sektoren eine solche Beihilfe gewähren. Im zur Konsultation gestellten Entwurf der Leitlinien waren nur 50 Sektoren aufgeführt. Um die Liste auszuweiten, hat die Kommission die zur Berechnung des Carbon Leakage-Risiko herangezogene Formel verändert. Die bislang geltenden Leitlinien ermöglichen eine Entlastung von über 200 Sektoren. Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme weiterer Sektoren und Teilsektoren beantragen, müssen hierfür aber geprüfte Daten vorlegen, um die Einhaltung, der für die Beihilfeberechtigung festgelegten Kriterien, nachzuweisen.

Eine wichtige Änderung wurde auch bzgl. der Beihilfeintensität vorgenommen, die unter bestimmten Bedingungen für alle 116 Sektoren 85 Prozent erreichen kann. Der Konsultationsentwurf sah maximal 75 Prozent vor.

Der Kommissionsvorschlag unterscheidet zwischen besonders Carbon Leakage-gefährdeten Sektoren (91 an der Zahl) und Carbon Leakage-gefährdeten Sektoren (25). Ersteren kann stets eine Entlastung in Höhe von 85 Prozent gewährt werden. Den Carbon Leakage-gefährdeten Sektoren kann generell eine Entlastung um 75 Prozent gewährt werden. Für Unternehmen aus dieser Kategorie von Sektoren, die 50 Prozent ihres Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Quellen decken, darf die Entlastung ebenfalls 85 Prozent erreichen (10 Prozent müssen über ein PPA beschafft werden oder 5 Prozent durch Eigenerzeugung). [Der DIHK hat die [Liste der nach Kapitel 4.11 CEEAG beihilfeberechtigten Sektoren](#) farblich entsprechend aufbereitet.]

Die Regeln für das Super-Cap wurden ebenfalls angepasst. So kann die Belastung durch Strompreismulden für besonders Carbon Leakage-gefährdete Sektoren wie bislang auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS) begrenzt werden, für Carbon Leakage-gefährdete Sektoren auf 1 Prozent. Auch hier gilt für die Unternehmen aus Carbon Leakage-gefährdeten Sektoren, dass ein Cap von 0,5 Prozent angewandt werden darf, wenn das Unternehmen 50 Prozent seines Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Quellen deckt.

Die Leitlinien fordern, dass bestehende Beihilfen – und damit die deutsche Besondere Ausgleichsregelung – bis zum 31.12.2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden. Für Unternehmen aus Sektoren, die nicht mehr beihilfeberechtigt sind, können die Mitgliedstaaten eine Übergangslösung vorsehen, die eine schrittweise Reduktion der Beihilfeintensität zwischen 2026 (65 Prozent oder 1,5% der BWS) und 2028 (20 Prozent oder 3,5% der BWS) umsetzt. Für Unternehmen, die 50 Prozent ihres Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Quellen decken, kann die Beihilfeintensität bis 2028 bei 65 Prozent liegen. Ab 2029 würde dann die volle Umlage fällig. In eine Übergangsregelung können nur Unternehmen aufgenommen werden, die in mindestens einem der zwei Jahre, die der Anpassung der Entlastungsregel vorangehen, auf Grundlage der alten Leitlinien eine Entlastung in Anspruch genommen und zu diesem Zeitpunkt die in den alten Beihilfeleitlinien festgelegten Kriterien für die Beihilfeberechtigung erfüllt haben.

Die Ampel-Koalition in Deutschland plant, die EEG-Umlage ab dem Jahr 2023 über den Haushalt zu finanzieren. Käme es

tatsächlich zu solch einer Reform, wäre die besondere Ausgleichsregelung in Deutschland im Hinblick auf die EEG-Umlage hinfällig. Allerdings bleiben die KWK- und die Offshore-Netzumlage bestehen, sodass Begrenzungen dieser Umlagen künftig nur noch Unternehmen gewährt werden, die zu einem gelisteten Sektor gehören. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

## Aktuelle Information vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei seiner 69. Sitzung am 8. und 9. 12.2021 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) u.a. folgende TRGS verabschiedet, die nach rechtsförmlicher Prüfung durch das BMAS ab Januar 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

### Neufassung

- TRGS 553 »Holzstaub«

### Änderungen und Ergänzungen

- TRGS 220 »Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern«

- TRGS 410 »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«
- TRGS 519 »Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten«
- TRGS 751 »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte«
- TRGS 903 »Biologische Grenzwerte«
- TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«

## Geplante neue Richtlinie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

Am 15. Dezember 2021 hat die EU-Kommission ihren erwarteten Vorschlag einer neuen Richtlinie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt) präsentiert. Dieses Vorhaben der Kommission geht auf den EU Green Deal zurück. Der Richtlinienvorschlag sieht u. a. neue Straftatbestände im Umweltbereich vor.

Umfasst vom Vorschlag sind laut Mitteilung der EU-Kommission etwa illegale Formen des Holzhandels, des Schiffsrecyclings oder der Wasserentnahme. Auch sieht der neue Richtlinienvorschlag der Kommission die Vereinheitlichung von Begriffsbestimmungen zur Rechtssicherheit und die Definition eines Mindestmaßes von Sanktionen vor. Im nächsten Schritt müssen sich nun der Rat und das EU-Parlament zum Vorschlag der Kommission positionieren.

Die [Mitteilung und ein FAQ zum Vorschlag](#) finden Sie bei der EU-Kommission. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen

### LAGA: Hinweise zur Einstufung von titandioxidhaltiger Abfälle

Die LAGA hat [Hinweise zur Einstufung titandioxidhaltiger Abfälle](#) veröffentlicht.

Durch die Verknüpfung von Abfall- und Chemikalienrecht ist zu bewerten und festzulegen, ab wann titandioxidhaltige Abfälle die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmen-RL) erfüllen und damit nach § 3 Abs. 2

Zum Hintergrund:

In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) gibt es eine veränderte Einstufung von Titandioxid, die ab Oktober 2021 wirksam wird. Pulverförmige Gemische, die einen Gehalt an Titandioxid-Partikeln (bzw. titandioxidhaltigen Partikeln) mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner oder gleich 10 µm von mindestens 1,0 MA-% aufweisen, werden im Chemikalienrecht durch eine Legaleinstufung nach CLP-VO als Carc. 2 mit H351 («vermutlich Krebs erzeugen (Einatmen)») eingestuft.

Satz 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Die darin dargestellte Vorgehensweise dient der umweltfachlich begründeten, rechtskonformen und sachgerechten Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen. *Quelle: LAGA*

Die Veröffentlichung enthält auch ein Ablaufschema, nach dem Sie vorgehen können.

## Verpackungsbestimmungen in Europa: Aktuelle Entwicklungen

Die gemeinsame europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG hat das Ziel, die Verpackungsentsorgung in Europa einheitlich und gesundheits- sowie umweltschonend zu gestalten. In der Umsetzung des jeweiligen Landes gibt es durch die Bindung an nationale Entsorgungssysteme allerdings Unterschiede zwischen den europäischen Ländern.

Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen bietet der neu aufgesetzte [Flyer der AHK Frankreich zur Verpackungsrücknahme und Entsorgung](#) in den Ländern Frankreich, Spanien, Belgien, Luxemburg, Österreich und Deutschland. Auf dem Flyer finden Sie die zuständigen Ansprechpartner der AHK Frankreich, die sich gerne um Ihre Anliegen in diesem Bereich kümmern.

Die [Abteilung Umwelt und Recycling der AHK Frankreich](#) hat es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen bei ihren europäischen Exporten und entsprechenden Fragen zu nationalen Entsorgungssystemen in Europa beratend und betreuend zur Seite zu stehen. Die AHK Frankreich arbeitet seit 1991 eng mit nationalen Entsorgungssystemen zusammen und hat daher ein breites Wissen über die Vielfältigkeit der Preisstrukturen und ihren Abrechnungsmodalitäten in Europa.

Für einen vertieften Einblick in die unterschiedlichen Verpflichtungen europäischer Länder im Bereich der Verpackungsentsorgung können interessierte Unternehmen [über die AHK Frankreich eine kostenfreie Broschüre bestellen](#). *Quelle: [IHK Stuttgart](#)*

## IHK-Berechnungstool Energie- und Stromsteuer und Merkblatt aktualisiert

Die IHK Lippe hat das [Berechnungstool](#) zur Energie- und Stromsteuer aktualisiert. Der Rentenbeitrag und die Steuersätze und Entlastungsregelungen des Energie- bzw. Stromsteuergesetzes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Das [Merkblatt](#) wurde ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. *Quelle: [DIHK](#) und [IHK Lippe](#)*

## CLP-Konsultation: Ergebnisse der IHK-Unternehmensbefragung

Als Teil der Chemikalienstrategie plant die EU-Kommission, die CLP-Verordnung zu überarbeiten. Die Verordnung regelt die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen in der EU. In einer Konsultation fragte die

Die CLP-Verordnung enthält einheitliche Anforderungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen. Bekannt sind etwa die Gefahrensymbole (Piktogramme) oder Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P-Sätze).

Kommission Unternehmen zu Ihrer Meinung zu den Vereinfachungen von Etiketten, dem Verfahren der Einstufung, neuen Gefahrenklassen für hormonaktive Substanzen und der Gleichbehandlung von Online- und Einzelhandel.

Der DIHK hat für Unternehmen die wirtschaftlich relevantesten Fragen herausgesucht und danach befragt. Die [Zusammenfassung der Ergebnisse](#) finden Sie zum Beispiel bei der IHK Saarland.

An der IHK-Unternehmensbefragung zur Konsultation der EU-Kommission haben sich mehr als 182 Unternehmen beteiligt. *Quelle: DIHK (gekürzt)*



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

In ihrer umfangreichen Konsultation stellt die EU-Kommission Fragen zur geplanten Überarbeitung folgender Punkte:

- Einführung neuer Gefahrenklassen (bspw. endokrine Disruptoren),
- Vereinfachung oder Digitalisierung von Etiketten und Informationen,
- Erweiterung der Einstufungsverfahren,
- Gleichbehandlung von Online- und Einzelhandel.

*Quelle: DIHK (gekürzt)*

- DGUV Information 202-038 »Kunststoff«
- [Entscheidungshilfe](#) für die Auswahl eines Headsets
- [KB 037](#) »Homeoffice«



## IVSS-Infoblätter Explosionsschutz

Mit den »Infoblättern zum Explosionsschutz« will die IVSS (Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit) ganz knapp zu Themen informieren, die für den Explosionsschutz – insbesondere im Zusammenhang mit Energien aus regenerativen Quellen - relevant und nicht immer unmittelbar offensichtlich sind. *Quelle: Dyrba - Fachinformation 1/2022*

Nicht ganz neu, aber interessant:

- [IVSS 001](#) »Wasserstoffherstellung und -anwendung in Brennstoffzellen«
- [IVSS 002](#) »Biogasanlagen - sicherer Umgang mit Biogas«
- [IVSS 003](#) »Dichtheit von Anlagenteilen und Verbindungen«
- [IVSS 004](#) »Lagerung von Holzpellets«



## Kommunikation in der Corona-Pandemie

Vierte Welle und kein Ende in Sicht: Deshalb ist es wichtig, sich jetzt impfen zu lassen und sich und an die Regeln zum Infektionsschutz zu halten. Diese Tatsache kann unter Geimpften und Ungeimpften zu Debatten führen. Auch unterschiedliche Sicherheitsbedürfnisse in einer Belegschaft gilt es zu berücksichtigen.

Professor Dr. Dirk Windemuth, Direktor des IAG, gibt Tipps, wie sich Kolleginnen und Kollegen über den Infektionsschutz in Betrieben austauschen können. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Er spricht in dem Interview auch an, wie mit umzugehen ist, wenn Personen sich nicht an Regeln halten.



## Risiken bei Treffen mit 2G- oder 3G-Regelung

Bei hohen Inzidenzen sollten Kontakte so gut wie möglich reduziert werden. Da sich das Virus derzeit hauptsächlich in Innenräumen verbreitet, sollten Treffen in Innenräumen auf den engen sozialen Kreis beschränkt werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat ein [Plakat](#) erstellt, das die Risiken bei Treffen mit 2G- oder 3G-Regelung aufgreift.

*Quelle: DGUV Newsletter 12/2021*

## Log4j-Sicherheitslücke gefährdet auch die Arbeitssicherheit

Die Sicherheitslücke Log4shell (CVE-2021-44228) in der Java-Bibliothek log4j ist auch eine Bedrohung für viele Beschäftigte, die mit vernetzten Maschinen und Steuerungen arbeiten. Davor warnt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und veröffentlicht [Handreichungen zum Schutz vor gefährlichen Folgen der Sicherheitslücke](#) im industriellen Kontext.

Was viele nicht wissen: »Die Sicherheitslücke ermöglicht Angriffe auf Industriesteuerungen und ist somit eine direkte Bedrohung für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten in der Industrie«, sagt Jonas Stein, Sicherheitsexperte im IFA und Leiter des Arbeitskreises Security der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Stein: »Wir raten dringend allen, die Maschinen betreiben und herstellen, ihre Systeme zu überprüfen und zu klären, ob sie betroffen sind. Betroffene sollten schnellstmöglich die Sicherheitsempfehlungen des BSI und der Hersteller beachten, die viele bereits online veröffentlicht haben.« Umfassende Hinweise, wie mit dem Problem umzugehen ist, hat das IFA in einer FAQ-Liste online zusammengestellt. Es ist davon auszugehen, dass viele Bedienpanels und Fernwartungssysteme für Maschinen betroffen sind. *Quelle: [DGUV](#).*

## Verbandskästen – Was ist neu?

Seit November 2021 müssen bestehende Verbandskästen nachgerüstet werden, da zwei Normen aktualisiert wurden. Diese entsprechen neuen Erkenntnissen aus den Unfallstatistiken der DGUV. Was nun hinein gehört und was es sonst noch zu beachten gibt, steht in einem neuen [Infoblatt](#) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. *Quelle: [DGUV Newsletter 12/2021](#)*

Die Änderungen müssen bis zum 30. April 2022 umgesetzt sein. Der Kauf neuer Verbandskästen ist nicht notwendig. Es reicht aus, die Materialien normgerecht zu ergänzen. Gleichzeitig sollte der Kasteninhalt auf das Mindesthaltbarkeitsdatum einzelner Artikel und die Sterilität, zum Beispiel von Wundverbänden überprüft werden. Gegebenenfalls sind diese vom Unternehmen zu ersetzen. *Quelle: [BG Bau](#)*

## BAuA: Mit neuer Software Lärmbelastung in Arbeitsräumen abschätzen

Leise ist gesünder als laut. Das gilt insbesondere in Arbeitsräumen, wenn der Lärm laufender Maschinen das Gehör der Beschäftigten gefährden kann. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) stellt jetzt mit der neuen SchallPrognoseApp SPA ein praxisnahes Instrument zur Verfügung, um eine vereinfachte Schallprognose in Arbeitsräumen vorzunehmen.

Die App unterstützt bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Wirksamkeitsprüfung von Lärmschutzmaßnahmen während der Einrichtung oder bei Veränderungen von Arbeitsstätten. Damit lassen sich unter anderem die Entstehung von Lärmbereichen oder die Überschreitung von Auslöseschwellen an Arbeitsplätzen frühzeitig abschätzen.

Das in die SPA eingepflegte Berechnungsverfahren entspricht einem erweiterten Spiegelquellenverfahren nach VDI 3760, Anhang A. In der Ergebnisansicht wird der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel LpAeq an allen Immissionsorten angezeigt und je nach Pegelbereich entsprechend dem Ampelmodell farblich dargestellt. Zur Abschätzung von Lärmbereichen kann die räumliche Pegelverteilung automatisch als Raster erstellt und berechnet werden. Zusätzlich sind die Ergebnisse über Tabellen verfügbar und können, beispielsweise zur Dokumentation, in externe Software übernommen werden.

Die SchallPrognoseApp SPA läuft unter dem Betriebssystem Microsoft Windows 10. Eine Bedienungsanleitung im PDF-Format öffnet sich durch das Hilfemenü des Programms. Die BAuA stellt die Software kostenlos für Lehrzwecke sowie für den privaten und betrieblichen Gebrauch zur Verfügung. Damit steht betrieblichen Arbeitsschutzakteuren

Vom Anwender benötigt die SPA Eingaben zu Raumeigenschaften, wie Abmessungen oder Absorptionseigenschaften der Decken und Wände, sowie zu Immissionsorten, zum Beispiel den Arbeitsplätzen der Beschäftigten. Die Anwender der SPA können alle Daten vor Ort aufnehmen oder den vorliegenden Planungen entnehmen. Die Anwendung der Software erfordert jedoch keine Vorkenntnisse hinsichtlich der Erstellung von akustischen Berechnungsmodellen.



## Wenn Online-Meetings zur Strapaze werden

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind Präsenzveranstaltungen kaum mehr möglich und Videokonferenzen das Mittel der Wahl. Doch das ständige Starren auf den Bildschirm, Bewegungsmangel und das Gefühl, beobachtet zu werden, fordern ihren Tribut. Konzentrationsstörungen, Ungeduld und erhöhte Reizbarkeit können die Folge sein. Fühlen sich Beschäftigte durch die Teilnahme an Videokonferenzen stark beansprucht, müde und erschöpft, spricht man von Zoom-Fatigue.

Der Begriff leitet sich ab von der bekannten Software für Videokonferenzen und dem französischen Wort für Müdigkeit und Erschöpfung (»Fatigue«). Eine neue Praxishilfe des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) zeigt auf, was Führungskräfte und Beschäftigte dagegen tun können.



## BG RCI: A – Z Suche »Videos«

Präventionsfilme vermitteln Arbeitsschutzwissen anschaulich und praxisingerecht. Sie eignen sich ideal für die lebendige Unterweisung und Schulung. Interessierte finden auf den [Präventionsseiten der BG RCI](#)

- Videos zu einer Fülle von Präventionsthemen
- nachahmenswerte Best-Practice-Beispiele (Förderpreis),
- Erklärfilme,
- digitale Aktionsmedien,
- interessante Interviews,
- humorvolle Videoclips,
- Bewegungsübungen
- und vieles mehr.

ein einfaches und innovatives Werkzeug zur Verfügung, um die Lärmbelastung in Arbeitsräumen abzuschätzen.

Die [Software](#) gibt es im Internetangebot der BAuA zum Herunterladen. *Quelle: [BAuA Pressemitteilung vom 14.12.2021 \(gekürzt\)](#)*

Schon einfache und schnell umsetzbare Maßnahmen können helfen, der Zoom-Fatigue vorzubeugen. "Ideal sind möglichst kurz gehaltene Online-Meetings mit guter Moderation, klarer Tagesordnung sowie ausreichend Pausen zwischen den Meetings und auch währenddessen", so Dr. Christina Heitmann, Referentin im Bereich Arbeitsgestaltung - Demografie am IAG

Die [Praxishilfe](#) des IAG gibt einen Überblick über Ursachen, Symptome und Maßnahmen gegen Zoom-Fatigue. Ergänzend dazu hat das IAG den [CHECK-UP Zoom-Fatigue](#) zur Selbstreflexion entwickelt. Der Fragebogen hilft Führungskräften und Beschäftigten bei der Einschätzung, wie hoch das eigene Risiko für die Online-Müdigkeit ist. *Quelle: [DGUV \(gekürzt\)](#)*

Damit Sie leichter an die Filme zu Ihrem Wunschthema gelangen, haben wir [BG RCI] für Sie eine Schlagwortsuche eingerichtet. Diese wird kontinuierlich weiterentwickelt. *Quelle: [BG RCI](#)*

## Umweltmanagementsystem EMAS: Aktualisierter BIHK-Leitfaden verfügbar

Stakeholder fordern von Unternehmen verstärkt nachhaltiges Handeln. Das von der Europäischen Kommission bereits 1993 entwickelte Umweltmanagementsystem EMAS hilft, diesen Ansprüchen nachzukommen, und schafft zudem Transparenz.

Der neu überarbeitete [BIHK-Leitfaden](#) dient Neueinsteigern als Handreichung und allen Interessierten (bspw. Organisationen, Behörden, etc.) als Nachschlagewerk. *Quelle: DIHK*